

## Friedhofssatzung

in der Fassung der 2. Änderung 09.10.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), und des § 2 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in der Sitzung vom 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, mit Ausnahme des jüdischen Friedhofs.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Kronberg im Taunus waren, oder
  - b) für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nachgewiesen werden kann, oder
  - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, oder,
  - d) die über eine längere Zeit Einwohner/innen der Stadt Kronberg im Taunus waren, aber die letzten Jahre ihres Lebens in einer anderen Stadt/Gemeinde verbracht haben.
- (2) Der Magistrat kann in Abweichung von Abs. 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ganz oder zum Teil für weitere Bestattungen gesperrt (geschlossen) oder einer anderen Verwendung zugeführt (entwidmet) werden; bei Einzelgräbern genügt eine Beschlussfassung durch den Magistrat.

- (2) Soweit durch die Schließung oder die Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten jeglicher Art erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit/Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie auf Antrag die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen auf Kosten der Stadt Kronberg im Taunus verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte verloren.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine infolge einer Schließung oder Entwidmung werden rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich  
vom 01.04. bis 30.09. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und  
vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Magistrat kann Sonderregelungen bezüglich der Öffnung treffen; insbesondere kann er das Betreten von Friedhöfen oder Teilbereichen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Magistrats und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
  - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Magistrats gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - f) Druckschriften zu verteilen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - i) Bestattungsfeiern zu stören,
  - j) ohne Zustimmung des Magistrats für private oder gewerbliche Zwecke zu werben.
- (4) Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Magistrats. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.
- (6) Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Der Magistrat kann Verstöße mit Verweis vom Friedhofsgelände ahnden.

## § 6

### Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch den Magistrat.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Der Magistrat kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des jeweiligen Friedhofs, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr, zu beenden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem jeweiligen Friedhof nur an den von dem Magistrat genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Magistrat die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Magistrat (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Der Magistrat (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.  
Erdbestattungen finden von Montag bis Donnerstag um 10.00 Uhr und 13.30 Uhr und Freitag um 10:00 Uhr statt. Urnenbestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 9.00 bis 10.30 Uhr statt.  
In Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Trauerfeiern und Urnenbestattungen auch am Freitag um 13:30 Uhr stattfinden. Hierfür wird ein Zuschlag berechnet.

#### § 8

#### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Überführungen aus dem Ausland).

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 1 m hoch und im Mittelmaß 85 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Magistrats bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## § 9

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Magistrats ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Zweit- und Folgebestattungen in mehrstelligen Gräbern haben die Nutzungsberechtigten Grabmale, Fundamente und Grabzubehör auf ihre Kosten entfernen zu lassen.

## § 10

### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt:

- a) bei Erdbestattungen

- |                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| aa) bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 15 Jahre |
| bb) bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahren   | 25 Jahre |

- b) bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Magistrats.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des

Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen von Reihengrabstätte zu Reihengrabstätte sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Antragsberechtigte muss nachweisen, dass der Tote in eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof umgebettet werden kann.

- (4) Umbettungen von Leichen sollen nur in den Monaten Oktober bis April vorgenommen werden. Bei Umbettungen von Leichen hebt das Friedhofspersonal die Grabstätte aus und schließt sie wieder. Alle anderen mit der Umbettung im Zusammenhang stehenden Arbeiten muss der Antragsberechtigte von einem Bestattungsunternehmen unter Aufsicht des Friedhofspersonals vornehmen lassen. Bei Umbettungen von Urnen übernimmt das Friedhofspersonal die erforderlichen Arbeiten.
- (5) Der Antragsberechtigte hat Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Urnengrabstätten
    - aa) Urnenreihengrabstätten (§ 15)
      - (1) Baumgrabstätten
      - (2) Reihengrabstätten
      - (3) für Ungenannte (§ 19)
    - bb) Urnenwahlgräber (§ 16)
      - (4) Wahlgrabstätten
      - (5) Wiesengrabstätten
      - (6) Ehrengabstätten (§ 18)
  - b) Erdgrabstätten
    - aa) Erdreihengrabstätten (§ 13)
      - (1) Reihengrabstätten
      - (2) für Ungenannte (§ 19)

## bb) Erdwahlgrabstätten

- (3) Wahlgrabstätten (§ 14)
  - (4) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschrift (§ 14)
  - (5) Ehrengrabstätten (§ 18)
  - (6) Kindergrabstätten (§ 17)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nach Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Ausgenommen davon bleibt die Beisetzung einer bei der Geburt verstorbenen Mutter mit deren Kind.
- (3) In Reihengrabstätten kann innerhalb der ersten 5 Jahre nach der erfolgten Erdbestattung 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Als Ruhefrist gilt jeweils die Ruhefrist der ersten Bestattung.

## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Ausnahmen sind Kindergrabstätten, siehe § 17.  
Auf dem Friedhof Thalerfeld besteht die Möglichkeit eine Erdwahlgrabstätte mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu erwerben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nacherworben werden. Es wird um mindestens 5 Jahre ab dem Ende der ursprünglichen Nutzungszeit verlängert. Ein Nacherwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es kann nur bei Grabstätten auf den Friedhöfen Thalerfeld und Steinbacher Straße bereits vor Eintritt des Todesfalls erworben werden.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Ruhefrist nur eine Bestattung zulässig. Pro Grabstelle können bis zu 8 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nacherworben worden ist.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister und
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Ältteste Nutzungsberechtigte
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Magistrats.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Magistrat zu erklären. Eine Rückerstattung von gezahlten Gebühren erfolgt nicht. § 28 ist zu beachten.

## § 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhezeit kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten werden auch als Baumgrabstätten angeboten. Diese Grabstätten werden mit einer erdebenen Steinplatte (Maße 30/40/8 cm) versehen. Die Schrift muss eingraviert sein. Grabschmuck und eine Bepflanzung sind nicht zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung ergibt.

## § 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann für eine Mindestdauer von 5 Jahren nacherworben werden. Ein Nacherwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden vierstellig abgegeben. In vierstelligen Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist gewahrt oder durch Verlängerung des Nutzungsrechtes sichergestellt ist.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden auch als Wiesengrabstätten angeboten. Sie sind zweistellig und es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden mit einer erdebenen Steinplatte (Maße 30/40/8 cm) versehen. Die Schrift muss eingraviert sein. Grabschmuck und eine Bepflanzung sind nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten entsprechend, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung ergibt.

## § 17 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Beisetzung von Leichen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Sie werden als Wahlgräber für 15 Jahre erworben und können nacherworben werden.

## § 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Magistrat.

## § 19 Grabstätten für ungenannt Beigesetzte

Grabanlagen für ungenannt Beigesetzte sind in sich geschlossene Felder mit einem gemeinsamen Denkmal auf einer Rasenfläche, auf der die Bestattungen erfolgen. Grabhügel und Grabzeichen sind nicht gestattet. Die Anlagen werden vom Magistrat unterhalten.

## V. Gestaltung und Größe der Grabstätten

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungsvorschriften so zu gestalten, dass der Zweck und die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage und in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

### § 21

#### Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften; auf dem Friedhof Thalerfeld ist außerdem ein Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Grabstätten entsprechend auszuwählen. Entscheidet ein Antragsteller sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

### § 22

#### Grababmessungen

Die Größen der einzelnen Grabstätten werden nach Arten getrennt wie folgt festgelegt:

##### a) Reihengrabstätten

Länge: 2,20 m  
Breite: 1,00 m  
Tiefe: 1,70 m  
Abstand zwischen den Gräbern: 0,40 m

##### b) Wahlgrabstätten, einstellig

Länge: 2,50 m  
Breite: 1,00 m  
Tiefe: 1,70 m  
Abstand zwischen den Gräbern: 0,30 m

##### c) Wahlgrabstätten, zweistellig

Länge: 2,50 m  
Breite: 2,25 m  
Tiefe: 1,70 m  
Abstand zwischen den Gräbern: 0,30 m

##### d) Urnenreihengrabstätten

Länge: 1,00 m  
Breite: 0,75 m  
Tiefe: 0,65 m  
Abstand zwischen den Gräbern: 0,30 m

e) Urnenwahlgrabstätten, vierstellig

Länge: 1,00 m  
Breite: 1,00 m  
Tiefe: 0,65 m  
Abstand zwischen den Gräbern: 0,30 m

f) Kindergrabstätten

Länge: 1,25 m  
Breite: 0,75 m  
Tiefe: 1,70 m  
Abstand zwischen den Gräbern: 0,30 m

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 23

#### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Der Magistrat kann besondere Auflagen machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 24

#### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sie können stehend oder liegend angeordnet werden nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
  - b) Die Oberfläche der Grabmale muss handwerks- und werkstoffgerecht bearbeitet sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Größe und Aufteilung gestalterischen Anforderungen entsprechen.
  - d) Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- (4) Auf Grabstätten sind Grabmale -ausgenommen Holz- und Eisengrabmale- in den nachstehenden Größen zulässig:

a) **Reihengrabstätten**

aa) stehende Grabmale

Höhe bis 1,20 m  
Ansichtsfläche: ca. 0,50 m<sup>2</sup>

bb) Pultsteine oder Platten: Ansichtsfläche ca. 0,50 m<sup>2</sup>

b) **Wahlgrabstätten**

aa) stehende Grabmale

- bei einstelligen Wahlgrabstätten

Höhe: bis 1,20 m  
Ansichtsfläche: ca. 0,50 m<sup>2</sup>

- bei zweistelligen Wahlgrabstätten:

Höhe: bis 1,20 m  
Ansichtsfläche: ca. 1,00 m<sup>2</sup>

bb) Pultsteine oder Platten

bei einstelligen Wahlgrabstätten: Ansichtsfläche ca. 0,40 m<sup>2</sup>

bei zweistelligen Wahlgrabstätten: Ansichtsfläche ca. 1,00 m<sup>2</sup>

c) **Kindergrabstätten**

aa) stehende Grabmale

Höhe: bis 0,70 m  
Ansichtsfläche: ca. 0,50 m<sup>2</sup>

bb) Pultsteine oder Platten: Ansichtsfläche ca. 0,50 m<sup>2</sup>

d) **Urnenreihengrabstätten**

- aa) stehende Grabmale  
Höhe: bis 0,70 m<sup>2</sup>  
Ansichtsfläche: ca. 0,50 m<sup>2</sup>
- bb) Pultsteine oder Platten: Ansichtsfläche ca. 0,50 m<sup>2</sup>
- e) **Urnenwahlgrabstätten**
- aa) stehende Grabmale  
Höhe: bis 0,70 m  
Ansichtsfläche: ca. 0,50 m<sup>2</sup>
- bb) Pultsteine oder Platten: Ansichtsfläche ca. 0,50 m<sup>2</sup>
- (5) Denkmale aus Holz und Metall bedürfen einer besonderen künstlerischen und materialgerechten Gestaltung und können ein Höchstmaß bis zu 1,80 m haben. Stelen für Erwachsenengrabstätten dürfen nicht höher als 1,50 m sein.
- (6) Die Breite stehender Grabmale darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.
- (7) Die Stärken der Grabmale müssen materialgerecht sein und sollen in einem günstigen Verhältnis zur Höhe und Breite des Grabmals stehen.
- (8) Für die Friedhöfe werden grundsätzlich Grabeinfassungen zugelassen. Auf dem Friedhof Thalerfeld und dem Erweiterungsteil des Friedhofs Steinbacher Straße. dürfen Grabeinfassungen jedoch nur eine Höhe von maximal 8 cm haben. Hier werden die Zwischenwege vom Magistrat mit Platten belegt.
- (9) Die Grabmale einer Gräberreihe sind mit ihrer rückwärtigen Fläche in die Flucht zu stellen, die vom Magistrat angegeben wird.
- (10) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Diese Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

## § 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Magistrat gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Der Magistrat kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 24.

## § 27

### Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Personen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten mindestens zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Festgestellte Mängel sind von den Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen bzw. auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Magistrat auf Kosten des Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Magistrats nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Magistrat berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Der Magistrat ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche bzw. der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen und solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Magistrat kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

## § 28 Entfernung

- (1) Ohne Erlaubnis errichtete, geänderte oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder auf Anordnung des Magistrats entsprechend abgeändert werden. Wird dieser Anordnung nicht innerhalb der von dem Magistrat zu bestimmenden Frist Folge geleistet, kann die Entfernung der Anlage durch den Magistrat auf Kosten des Verfügungsberechtigten durch Dritte angeordnet werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Kosten der Abräumung trägt der Magistrat.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von Wahlgrabstätten dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats von der Grabstätte entfernt werden. Wird die gesamte Grabanlage geräumt, erlischt das Nutzungsrecht automatisch. Die Grabstätte geht dann unentgeltlich in den Besitz der Stadt Kronberg im Taunus über.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kronberg im Taunus über. Sofern der Magistrat die Grabstätte abräumen lässt, hat der jeweilige Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 bis 28 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.

Verwelkte Blumenkränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes (Wahlgrabstätten) oder mit Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten).
- (4) Die Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Magistrat lässt keine Grabstätten unterhalten und pflegen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen sechs Monate nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Magistrat, ausgenommen der Grabzwischenräume. Die Pflege der Grabzwischenräume ist von den jeweiligen Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (7) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20, 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

## § 30 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem soweit nichts anderes bestimmt ist,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
- e) eine Abdeckung des Grabes von mehr als 2/3 der Gesamtfläche.

## § 31

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats die Grabstätte innerhalb der von ihm festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis für drei Monate auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Magistrat die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Magistrat in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. In dem Einziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Magistrat den Grabschmuck entfernen lassen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 32

#### Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis des Magistrats betreten werden.

- (2) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.
- (3) Die Säрге werden spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Stadt Kronberg im Taunus haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbener müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und, soweit die baulichen Anlagen dies zulassen, in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und das Öffnen des Sarges bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **§ 33 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder in einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei dem Magistrat.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die der Magistrat bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1

dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 35 Haftung**

Der Magistrat haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Magistrat nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der vom Magistrat verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 37 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgängersatzung außer Kraft.